

Bezirksamtsvorlage Nr. 1386/2021  
zur Beschlussfassung -  
für die Sitzung am Dienstag, dem 16.02.2021

1. Gegenstand der Vorlage:

Einbringung einer Vorlage – zur Kenntnisnahme – bei der Bezirksverordnetenversammlung zur Drucksache Nr. 1847/V, Beschluss vom 06.09.2019, betrifft:

**Vier Augen sehen mehr als zwei: Begehung von Wohnungslosenunterkünften gemeinsam mit Wohnungslosen**

2. Berichterstatter:

Bezirksstadtrat Gothe

3. Beschlussentwurf:

I. Das Bezirksamt beschließt die beigefügte Vorlage – zur Kenntnisnahme – betrifft „**Vier Augen sehen mehr als zwei: Begehung von Wohnungslosenunterkünften gemeinsam mit Wohnungslosen**“ als Schlussbericht. Sie ist bei der Bezirksverordnetenversammlung einzubringen.

II. Mit der Durchführung des Beschlusses wird die Abteilung Stadtentwicklung, Soziales und Gesundheit beauftragt.

III. Veröffentlichung: ja

IV. Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen: nein

a) Personalrat:

b) Frauenvertretung:

c) Schwerbehindertenvertretung:

d) Jugend- und Auszubildendenvertretung:

4. Begründung, Rechtsgrundlage und Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

bitten wir der beigefügten Vorlage an die Bezirksverordnetenversammlung zu entnehmen.

5. Gleichstellungsrelevante Auswirkungen:

keine

6. Behindertenrelevante Auswirkungen:

keine

7. Integrationsrelevante Auswirkungen:

keine

8. Sozialraumrelevante Auswirkungen:

keine

9. Mitzeichnung(en):

keine

Bezirksstadtrat Gothe

Vorlage - zur Kenntnisnahme -

über

### **Vier Augen sehen mehr als zwei: Begehung von Wohnungslosenunterkünften gemeinsam mit Wohnungslosen**

Wir bitten, zur Kenntnis zu nehmen:

Die Bezirksverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 06.09.2019 folgendes Ersuchen an das Bezirksamt beschlossen (Drucksache Nr. 1847/V):

Das Bezirksamt wird ersucht seine Erkenntnisse, weshalb eine beachtliche Zahl obdachloser Menschen Wohnungslosenunterkünfte ablehnen, zu vertiefen. Insbesondere soll hierbei verstärkt der Blick auf etwaige negative Vorkommnisse und Missstände in Wohnungslosenunterkünften gerichtet werden.

In diesem Zusammenhang wird das Bezirksamt ersucht zu prüfen, inwieweit es grundsätzlich ein geeigneter Weg sein kann, Begehungen und Kontrollen von Wohnungslosenunterkünften und Vertragshostels in Mitte zukünftig gemeinsam im Tandem mit (idealerweise ehemals) Wohnungslosen durchzuführen. Idealerweise sollte die Prüfung im Rahmen eines Modellversuchs erprobt werden. Dafür könnte ein Aufruf an die im Bezirk tätigen Wohlfahrtsorganisationen und weitere Träger der Wohnungslosenhilfe ergehen, welche in Frage kommende Personen dafür angesprochen werden sollen. Für die so gewonnenen Expertinnen und Experten ist eine Aufwandsentschädigung vorzusehen. Mit in Frage kommenden Personen ist zunächst ein Vorgespräch zu führen, die gemeinsamen Besuche sollen im Nachgang gemeinsam ausgewertet werden, wobei das Votum der ExperInnen – sofern abweichend vom Bezirksamt – als solches gekennzeichnet dokumentiert werden soll.

Das Bezirksamt hat am .02.2021 beschlossen, der Bezirksverordnetenversammlung dazu Nachfolgendes als Schlussbericht zur Kenntnis zu bringen

Wie bereits aus dem Bericht zur DS 1784/V (s. Anlage 1) hervorgeht, verfolgt das Amt für Soziales schon länger die Idee, eine verbesserte Datenlage über die Anzahl, Lebensumstände und Bedürfnisse der obdachlosen Menschen zu erreichen. Daraus sollen u.a. Erkenntnisse gewonnen werden, warum Hilfeangebote der Sozialen Wohnhilfe sowie der Trägerlandschaft und auch Unterbringungsmöglichkeiten nicht angenommen werden. Wie im Bericht zur DS 1784/V geschildert wurde, lassen sich Daten über obdachlose Personen vor allem erheben aus:

- den Statistiken der Fachstelle für Soziale Wohnhilfe inkl. der aufsuchenden Sozialarbeit,
- den bisherigen und weiteren Zählungen im Rahmen der „Nacht der Solidarität“,
- den Statistiken der Kältehilfe,

- dem im Jahr 2020 im Auftrag des Amtes für Soziales durchgeführten Clearing auf öffentlichen Plätzen und insbesondere
- der geplanten für alle Wohnungslosentagesstätten verpflichtenden Datenerfassung, die in den Zuwendungsbescheid mitaufgenommen werden soll, sofern keine datenschutzrechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.

Gerade von der Erfassung von Daten über die Wohnungslosentagesstätten erhofft sich das Amt für Soziales schnell zu erhebende und verwertbare Erkenntnisse, um Hilfeangebote weiterentwickeln und den betroffenen Menschen noch zielgerichteter helfen zu können, ihre Notlage zu überwinden. Eine Wohnungslosentagesstätte bietet zwar ein niedrigschwelliges anonymes Angebot, ist aber noch am ehesten geeignet, die Hemmnisse einer Befragung zu überwinden sowie einen Zugang zu den obdachlosen Personen und damit zu ihren Problemen, Bedürfnissen und Wünschen zu erhalten.

Um die notwendigen Daten über die Anzahl, Lebensumstände und Bedürfnisse der obdachlosen Menschen in den Wohnungslosentagesstätten erfassen zu können, sollte ein anonymisierter Fragebogen nach den bisherigen Vorstellungen des Amtes für Soziales folgende Parameter enthalten:

- Anzahl der Besucher\*innen insgesamt
- Anzahl der Besuche (Anzahl der Besuche pro Tag, Anzahl der Besuche pro Besucher\*in)
- Alter
- Geschlecht
- Herkunftsland
- Bildungsgrad
- Individuelle finanzielle Situation
- Bekommen die Besucher\*innen Sozialleistungen/andere Hilfen?
- Art des Wohnungsnotfalls (wohnungslos, von Wohnungslosigkeit bedroht, prekäre Wohnsituation)
- Dauer der Obdachlosigkeit
- Ursache der Obdachlosigkeit
- Gesundheitliche Selbsteinschätzung
- Notwendigkeit einer ärztlichen Versorgung?
- Körperliche/geistige Beeinträchtigungen der Besucher\*innen (z. B. Rollstuhl, Psychose, seelische Beeinträchtigungen)
- Ggf. Anzahl der Kinder
- Haustiere
- Nutzung der bisherigen Angebote, auch Übernachtungsangebote
- Was muss getan werden, dass Besucher\*innen Hilfe annehmen, vor allem auch vom Bezirksamt?
- Bedürfnisse (neue Angebote?)
- Was benötigt der Träger

Diese Kriterien müssen dann um Fragen zur Einrichtung selbst (z.B. Anzahl der Plätze, Anzahl ehrenamtlicher Helfer\*innen etc.) ergänzt werden.

Wie das Amt für Soziales aus den Sachberichten der Wohnungslosentagesstätten im Rahmen des Zuwendungsverfahrens weiß, erheben die Tagesstätten bereits teilweise sehr umfangreiche Daten über ihre Besucher\*innen, um ihre eigene Arbeit danach auszurichten.

Dies möchte das Amt für Soziales nutzen und hat sich daher bereits 2020 mit den Wohnungslosentagesstätten in Verbindung gesetzt, um den Parameterkatalog abgleichen und vereinheitlichen zu können. Es soll eine für alle Wohnungslosentagesstätten verbindliche Mustererfassung entworfen werden, deren Verpflichtung mit in den Zuwendungsbescheid aufge-

nommen werden soll, sofern keine datenschutzrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen. Wegen der Corona-Pandemie und den daraus folgenden wichtigeren Problemlösungen und Sorgen der Wohnungslosentagesstätten ist das Thema im Jahr 2020 leider ins Stocken geraten, wurde jetzt aber wiederaufgenommen. Sobald dem Amt für Soziales hier alle Zuarbeiten der Wohnungslosentagesstätten vorliegen und ausgewertet werden konnten, wird der Bezirksverordnetenversammlung im Rahmen der noch ausstehenden DS 2282/V abschließend berichtet.

Unabhängig von den Ergebnissen einer Befragung der obdachlosen Personen in den Wohnungslosentagesstätten lässt sich nach den Erfahrungen und Erkenntnissen der Aufsuchenden Sozialarbeit hinsichtlich einer Ablehnung der Wohnungslosenunterkünfte jedoch schon jetzt eine klare Tendenz erkennen. Die Betroffenen lehnen nach Einschätzung der Aufsuchenden Sozialarbeit zum großen Teil eine Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften grundsätzlich ab und wünschen sich eigene Wohnungen, um ein selbstbestimmtes Leben führen zu können.

Das spiegelt sich auch in einem jüngst in der Zeitschrift „wohnungslos“ (Verlag BAG Wohnungslosenhilfe e. V. Berlin, 62. Jahrgang, Ausgabe 04/20, Seite 109 bis 113, s. Anlage 2) veröffentlichten Bericht „Housing for all - Berlin braucht einen Masterplan, um Wohnungs- und Obdachlosigkeit in Berlin bis 2030 zu beenden“ von Senatorin Elke Breitenbach und Staatssekretär Alexander Fischer wider. Sie fordern darin bis 2030 u.a. eine „Generalrevision“ der Berliner Wohnungslosenpolitik, die einen Paradigmenwechsel beinhalten soll. Danach sollen wohnungslose Menschen zuallererst Wohnungen bekommen und die Sozialen Wohnhilfen der Bezirke nicht länger Betten in Gemeinschaftsunterkünften, sondern Wohnungen zuweisen. „Housing First“ soll zum Regelansatz der Berliner Wohnungshilfe werden.

Diesbezügliche vom Senat geförderte „Housing First Projekte“ mit den Trägern „Sozialdienst katholischer Frauen“ und der „Stadtmission“ in Verbindung mit der „neuen Chance“, weisen punktuell erste Erfolge auf. Leider lässt der derzeitige schwierige Berliner Wohnungsmarkt eine Versorgung aller obdachlosen Personen mit eigenen Wohnungen nicht zu.

Neben der häufig klaren Aussage, sich nur in Wohnungen und nicht in Gemeinschaftsunterkünften unterbringen zu lassen, erhält die Aufsuchende Sozialarbeit in Ihrem täglichen Umgang und teilweise intensivem Kontakt mit obdachlosen Personen auch Informationen über deren Wünsche und Bedürfnisse. Diese werden automatisch in das Amt für Soziales hineingetragen und führen dort zur Modifikation der konzeptionellen Arbeit. Beispielsweise hat sich auf diese Weise die Idee der „Mittelschwelligkeit“ entwickelt, die über die „Komm-Struktur“ der niedrighschwelliger Angebote hinausgeht durch:

- persönliche Ansprache und Aufklärung über mögliche Hilfsangebote,
- das Erfassen von Daten und Vermittlung von Angeboten ohne Verpflichtung, die Obdachlosigkeit schnell zu beenden,
- Prüfen von möglichen Hilfsangeboten zum Lebensunterhalt, der Pflege oder Eingliederungshilfe etc.,
- Schaffen von Anreizen, das System zu nutzen,
- Förderung spezieller Angebote, die eine Betreuung im System unterstützen.

Das in Zusammenarbeit mit dem Bezirksamt Mitte, der Berliner Stadtmission und der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales geschaffene Angebot der „Unterbringung zur Anspruchsklärung“ (UzA) basiert auf diesem mittelschwelligen Konzept, entspricht den Wünschen vieler Betroffener nach umfassenderer Betreuung in den Unterkünften und zeigt erste Erfolge.

Seit Beginn der UzA wurden im Jahr 2020 u.a. auch insgesamt 19 Personen (4 weibliche und 15 männliche) von der Aufsuchenden Sozialarbeit der Sozialen Wohnhilfe im Rahmen der Mittelschwelligkeit betreut. Davon haben 5 männliche Bewohner die UzA freiwillig oder we-

gen eines Hausverbots verlassen. 4 weibliche und 3 männliche Betroffene konnten erfolgreich vermittelt werden. Dabei bedeutet erfolgreiche Vermittlung die Vermittlung zu/in:

- Sozialen Wohnhilfen / ASOG Unterbringung,
- Psychiatrische Klinik,
- Hostels auf eigene Kosten bei zu hohem Einkommen/Rente oder Ablehnung einer ASOG-Unterbringung,
- Ankunftszenrum zur Durchführung des Asylverfahrens.

Mit Stand vom 12.01.2021 betreut die Aufsuchende Sozialarbeit 2 weibliche und 9 männliche Personen in der UzA und bemüht sich in einem langwierigen Prozess der Betreuung und Vertrauensbildung um deren Überführung ins bestehende Hilfesystem.

Neben der mobilen Sozialarbeit des Amtes für Soziales sind auch die Stadtmission selbst und noch weitere Träger gehalten, den Klient\*innen „mittelschwellige“ Angebote zu machen. Angesichts der hohen Akzeptanz seitens der obdachlosen Personen und der positiven Effekte ist der Bezirk bestrebt, das Angebot der UzA mit der Komponente der Mittelschwelligkeit in dieser oder ähnlicher Form auch über die Kältehilfesaison hinaus zu verstetigen.

Die Erfahrungen der Sozialen Wohnhilfe insgesamt zeigen über die Erkenntnisse der Aufsuchenden Sozialarbeit hinaus, dass in der Regel keine negativen Vorkommnisse oder Missstände die Gründe dafür sind, weshalb der Bezug einer Wohnungslosenunterkunft oder der Verbleib in selbiger abgelehnt werden. Meistens ist die Frage von Wichtigkeit, wie komfortabel eine Unterkunft ist, zumal es solche gibt, die anstelle von Gemeinschaftsbäder und Gemeinschaftsküchen wohnungsähnliche Einheiten aufweisen. Bei der ordnungsbehördlichen Unterbringung nach dem ASOG in eine Obdachlosenunterkunft handelt es sich aber keinesfalls um die Zurverfügungstellung von „Ersatzwohnraum“. Die Einweisung soll die aktuelle und zeitlich befristete Notlage beseitigen und ein sog. „zivilisatorisches Minimum“ gewährleisten. Ein Anspruch auf „komfortablen Wohnraum“ besteht daher nicht, auch wenn sein Vorhandensein für alle wünschenswert wäre.

Im Bezirk Mitte stehen derzeit für die Unterbringung verschiedene Unterkünfte zur Verfügung:

- Vertragsfreie Einrichtungen der Berliner Unterbringungsstelle (BUL)
- Vertragseinrichtungen des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF)
- Kooperationseinrichtungen (Vertragshostels gibt es nicht mehr)
- Anbieter über den sogenannten „freien Markt“, z.B. Hostels

Während für die Vertragseinrichtungen des LAF keine Zuständigkeit vorliegt, werden die vertragsfreien Einrichtungen der BUL mindestens einmal pro Jahr von der bezirklichen Heimbegehung geprüft. Hierbei gelten noch immer die dafür festgelegten Mindeststandards (s. Anlage 3). Da die Kooperationseinrichtungen und die Unterkünfte auf dem „freien Markt“ nicht zu den ASOG-Unterkünften, sondern zu den Hotelbetrieben zählen und damit nicht den BUL-Standards unterliegen, hat das Bezirksamt Mitte im Januar 2018 eigene Mindeststandards (s. Anlage 4) beschlossen. Auf deren Basis prüft die ordnungsrechtliche Unterbringung der Sozialen Wohnhilfe diese Unterkünfte und achtet im Sinne der Bewohner\*innen sehr genau auf deren Einhaltung. Bei den Begehungen wird auch immer den Hinweisen und Anregungen für Verbesserungen sowohl seitens der Bewohner\*innen als auch der Aufsuchenden Sozialarbeit nachgegangen und der Betreiber um Umsetzung gebeten. Bei Nichteinhaltung der Anforderungen kann es dazu kommen, dass Unterkünfte seitens des Sozialamtes Mitte nicht mehr belegt werden. Es ist geplant, die bezirklichen Mindeststandards bereits jetzt an die in Entwürfen vorliegenden Standards der Gesamtstädtischen Unterbringungssteuerung (GSTU) anzupassen.

Über die grundsätzliche Prüfung hinaus wird das Amt für Soziales nach Beschwerden tätig, wobei festgestellte Mängel unter Fristsetzung in der Regel kurzfristig behoben werden. Die Zuständigkeit für die Qualitätssicherung wird im Rahmen der GStU künftig an die Serviceeinheit GStU übergehen. Neben der Erfüllung der Mindeststandards müssen auch ASOG-Unterkünfte nach §36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) strenge Hygienestandards einhalten und unterliegen dabei der infektionshygienischen Überwachung durch das zuständige Gesundheitsamt. Nachdem die Begehungen während der ersten Corona-Welle im Jahr 2020 ausgesetzt werden mussten und im Sommer mit aussagekräftigen Fotodokumentationen nachgeholt wurden, stehen derzeit keine Begehungen an.

Der Bezirk verfügt damit über ein dichtes Netz von Kontrollen durch Fachleute. Hierbei hält das Amt für Soziales es nicht für zielführend, einen Modellversuch zu starten, der eine Begehung der Wohnungslosenunterkünfte in Tandem mit einer selbst betroffenen Person vorsieht. Der Hauptgrund, weshalb eine beachtliche Zahl obdachloser Menschen Wohnungslosenunterkünfte ablehnt, ist nach Einschätzung des Sozialamtes in der Art der Unterkünfte als Gemeinschaftsunterkunft begründet. Abhilfe kann diesbezüglich nur eine grundlegende Veränderung in der Berliner Wohnungslosenpolitik schaffen, wie sie von Senatorin Breitenbach und Staatssekretär Fischer in ihrem obengenannten Bericht "Housing for all - Berlin braucht einen Masterplan, um Wohnungs- und Obdachlosigkeit in Berlin bis 2030 zu beenden" bis 2030 gefordert wurde.

A) Rechtsgrundlage:

§ 13 i.V. mit § 36 BezVG

B) Auswirkungen auf den Haushaltplan und die Finanzplanung:

a. Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

keine

b. Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

keine

Berlin, den 02.02.2021

Bezirksbürgermeister von Dassel

Bezirksstadtrat Gothe



Beschluss-Nr. 1319

des Bezirksamtes Mitte von Berlin vom 16 .02.2021

(BA-Vorlage-Nr. 1386/2021)

Einbringung einer Vorlage – zur Kenntnisnahme – bei der Bezirksverordnetenversammlung zur Drucksache Nr. 1847/V, Beschluss vom 06.09.2019, betrifft:

**Vier Augen sehen mehr als zwei: Begehung von Wohnungslosenunterkünften gemeinsam mit Wohnungslosen**

Beschlusstext:

- I. Das Bezirksamt beschließt die beigefügte Vorlage – zur Kenntnisnahme – betrifft „**Vier Augen sehen mehr als zwei: Begehung von Wohnungslosenunterkünften gemeinsam mit Wohnungslosen**“ als Schlussbericht. Sie ist bei der Bezirksverordnetenversammlung einzubringen.
- II. Mit der Durchführung des Beschlusses wird die Abteilung Stadtentwicklung, Soziales und Gesundheit beauftragt.
- III. Veröffentlichung: ja
- IV. Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen: nein
  - a) Personalrat:
  - b) Frauenvertretung:
  - c) Schwerbehindertenvertretung:
  - d) Jugend- und Auszubildendenvertretung:

Begründung, Rechtsgrundlage und Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung bitten wir der o. g. Vorlage zu entnehmen.

  
Bezirksbürgermeister von Dassel

  
Bezirksstadtrat Gothe

**Drucksachen  
der Bezirksverordnetenversammlung Mitte von Berlin  
V. Wahlperiode**

<b>Vorlage zur Kenntnisnahme</b> Aktueller Initiator: Bezirksamt Mitte von Berlin  Ursprungsdrucksachenart: Antrag, Ursprungsinitiator: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Neugebauer, Schneider, Kurt und die übrigen Mitglieder der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	<b>Drucksachen-Nr: 1784/V</b>  Ursprungs-Datum: 12.03.2019  Aktuelles Datum: 20.04.2020		
<b>Stärkere Ausrichtung der bezirklichen Angebote der Wohnungslosenhilfe auf die Bedürfnisse von Obdachlosen</b>			
Beratungsfolge:			
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Sitzung</i>	<i>Ergebnis</i>
21.03.2019	BVV Mitte	BVV-M/00026/V	überwiesen
09.04.2019	SozGes	SozGes/0029/V	ohne Änderungen im Ausschuss beschlossen
16.05.2019	BVV Mitte	BVV-M/0027/V	ohne Änderungen in der BVV beschlossen
30.04.2020	BVV Mitte	BVV-M/0037/V	

**Wir bitten zur Kenntnis zu nehmen:****(Text siehe Rückseite)**

- 
- Kenntnisnahme
  - Zwischenbericht
  - zurückgezogen

Vorlage - zur Kenntnisnahme -

über

### **Stärkere Ausrichtung der bezirklichen Angebote der Wohnungslosenhilfe auf die Bedürfnisse von Obdachlosen**

Wir bitten, zur Kenntnis zu nehmen:

Die Bezirksverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 16.05.2019 folgendes Ersuchen an das Bezirksamt beschlossen (Drucksache Nr. 1784/V):

Das Bezirksamt wird ersucht, zur verstärkten Ausrichtung der bezirklichen Angebote der Wohnungslosenhilfe auf die Bedürfnisse von wohnungs- und obdachlosen Personen zu prüfen,

1. wie gemeinsam mit einem Träger eine Befragung obdachloser Menschen in Mitte durchgeführt werden kann, warum diese die bestehenden Angebote der Wohnungslosenhilfe (soziale Wohnhilfe, Kältehilfe, Wohnungslosentagesstätten) nicht annehmen und welche Veränderungen notwendig wären, damit sie diese annehmen.
2. in den vom Bezirksamt (mit)finanzierten Wohnungslosentagesstätten eine Befragung der BesucherInnen durchzuführen, welche Angebote sie dort nachfragen und welche weiteren Angebote sie für erforderlich halten, um ihre prekäre Situation zu überwinden.

Das Bezirksamt hat am 31.03.2020 beschlossen, der Bezirksverordnetenversammlung dazu Nachfolgendes als Schlussbericht zur Kenntnis zu bringen:

Auf der Grundlage der Ergebnisse der von der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales am 10.01.2018 ins Leben gerufenen Berliner Strategiekonferenz zur Wohnungslosenhilfe wurde beschlossen, eine Obdachlosenstatistik einzuführen. Dazu wurde eine Zählung der Obdachlosen im Jahr 2019 angekündigt, deren Ziel es sein sollte, die Planung entsprechender Angebote für obdachlose Menschen qualitativ und quantitativ zu verbessern. In Anbetracht dieser Ankündigung wurde seitens des Bezirksamtes Mitte keine eigene Befragung geplant.

Im Rahmen der „Nacht der Solidarität“ hat in der Nacht vom 29. auf den 30.01.2020 in der Zeit von 22.00 bis 01.00 Uhr eine Befragung und Zählung von im öffentlichen Raum angetroffenen obdachlosen Menschen im gesamten Stadtgebiet stattgefunden. Wenn möglich wurden die Obdachlosen zu folgenden Kerndaten, die größtenteils bereits durch die AG 1 „Wohnungslosenstatistik“ der Strategiekonferenz festgelegt worden waren, befragt:

- Geschlecht
- Alter (nach Altersgruppen)
- Herkunft (deutsch, EU-Ausland, außerhalb EU)
- Dauer der Wohnungslosigkeit
- Haushaltsstatus (alleinlebend, in Partnerschaft, mit oder ohne Kinder)

Erste Ergebnisse aus dieser Zählung/Befragung für das gesamte Stadtgebiet können Sie der Anlage entnehmen.

Die jeweiligen bezirklichen Daten werden nach Informationen der Sen IAS zum gegenwärtigen Zeitpunkt aufbereitet und ausgewertet. Die Präsentation der bezirklichen Ergebnisse ist für die 12./13. Kalenderwoche geplant. Der Bezirk Mitte hat diesbezüglich bereits eine Einladung für den 23.03.2020 erhalten. Aufgrund der Corona-Pandemie musste diese jedoch verschoben werden auf unbestimmte Zeit.

Über die Ergebnisse der Zählung für den Bezirk Mitte wird das Amt für Soziales die Bezirksverordnetenversammlung im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit im April 2020 informieren.

Inwieweit die in der „Nacht der Solidarität“ erhobenen Daten für den Bezirk brauchbar sind, um die Hilfsangebote für Obdachlose besser zuschneiden und quantitativ anpassen zu können, wird sich zeigen.

Grundsätzlich ist die Befragung von Obdachlosen mit viel größeren Schwierigkeiten verbunden als jede andere Sozialbefragung, da die Personen schwer erreichbar sind – eben weil sie nicht einfach angerufen oder in ihrer Wohnung aufgesucht werden können. Zudem bestehen Kommunikations- und Kontakthemmnisse, die es bei der Befragung zu überwinden gilt (Sprache, Vertrauen). Die erforderliche Weiterentwicklung der Angebote kann aber nur erfolgen, wenn neben der Anzahl der Obdachlosen mehr Informationen über die betroffenen Personen vorhanden sind. Nur wer die Ausgangslage der Probleme kennt, kann entsprechende Lösungen finden.

Im Prinzip gibt es über die bereits im Amt für Soziales geführten Statistiken hinaus vier Möglichkeiten, Daten über die Anzahl der Obdachlosen und deren personenbezogene Daten zur Weiterentwicklung der Angebote zu erhalten:

1. Generierung eigener Daten aus der KdU/Sozialleistungen
2. Aus den sozialräumlichen Daten der Erhebung des Mikrozensus und des Sozioökonomischen Panels
3. Über die Träger der Kältehilfe
4. Über die Träger der Wohnungslosentagesstätten

Die ersten drei Möglichkeiten sind aus Sicht des Amtes für Soziales nicht geeignet, hier eine schnelle und umfassende Erhebung vorzunehmen, weil:

#### Zu 1.:

Nicht alle Obdachlosen erhalten Sozialleistungen und wenden sich auch gar nicht an das Amt für Soziales. Damit lassen sich keine umfassenden Zahlen generieren.

#### Zu 2.:

Beide Datensätze enthalten nur unzureichende Informationen über wohnungslose Personen und keine Informationen über Obdachlose. Sicherlich wäre es sinnvoll, beide Instrumente um die Zielgruppe der Obdachlosen zu erweitern, da hier professionelle Meinungsforscher tätig sind. Aber es braucht mehrere Jahre der Vorbereitung, sodass mit schnellen Ergebnissen nicht zu rechnen wäre.

#### Zu 3.:

Die Kältehilfe ist ein niedrigschwelliges anonymes Angebot und kann damit als Aufgabe nicht eine umfangreiche Datenerhebung/Befragung haben, auch wenn dort gewisse Grunddaten erhoben werden.

#### Zu 4.:

Eine Wohnungslosentagesstätte bietet zwar auch ein niedrigschwelliges anonymes Angebot, ist aber noch am ehesten geeignet, die Hemmnisse einer Befragung zu überwinden sowie einen Zugang zu den obdachlosen Personen und damit zu ihren Problemen, Bedürfnissen und Wünschen zu erhalten.

Damit hält das Amt für Soziales eine von der BVV geforderte Befragung der Besucher\*innen der Wohnungslosentagesstätten auch für sehr sinnvoll, um hier relativ schnell verwertbare und belastbare Zahlen zu erhalten, damit die Hilfsangebote weiterentwickelt werden können und den betroffenen Menschen noch zielgerichteter dabei geholfen werden kann, ihre Notlage zu überwinden.

Um die notwendigen Daten über die Anzahl, Lebensumstände und Bedürfnisse der obdachlosen Menschen in den Wohnungslosentagesstätten erfassen zu können, sollte ein anonymisierter Fragebogen nach den bisherigen Vorstellungen des Amtes für Soziales folgende Parameter enthalten:

- Anzahl der Besucher\*innen insgesamt

- Anzahl der Besuche (Anzahl der Besuche pro Tag, Anzahl der Besuche pro Besucher\*in)
- Alter
- Geschlecht
- Herkunftsland
- Bildungsgrad
- Individuelle finanzielle Situation
- Bekommen die Besucher\*innen Sozialleistungen/andere Hilfen?
- Art des Wohnungsnotfalls (wohnungslos, von Wohnungslosigkeit bedroht, prekäre Wohnsituation)
- Dauer der Obdachlosigkeit
- Ursache der Obdachlosigkeit
- Gesundheitliche Selbsteinschätzung
- Notwendigkeit einer ärztlichen Versorgung?
- Körperliche/geistige Beeinträchtigungen der Besucher\*innen (z. B. Rollstuhl, Psychose, seelische Beeinträchtigungen)
- Ggf. Anzahl der Kinder
- Haustiere
- Nutzung der bisherigen Angebote, auch Übernachtungsangebote
- Was muss getan werden, dass Besucher\*innen Hilfe annehmen, vor allem auch vom Bezirksamt?
- Bedürfnisse (neue Angebote?)
- Was benötigt der Träger

Diese Kriterien müssen dann um Fragen zur Einrichtung selbst (z.B. Anzahl der Plätze, Anzahl ehrenamtlicher Helfer\*innen etc.) ergänzt werden.

Wie das Amt für Soziales aus den Sachberichten der Wohnungslosentagesstätten im Rahmen des Zuwendungsverfahrens weiß, erheben die Tagesstätten bereits teilweise sehr umfangreiche Daten über ihre Besucher\*innen, um ihre eigene Arbeit danach auszurichten.

Dies möchte das Amt für Soziales nutzen und wird sich daher mit den Wohnungslosentagesstätten in Verbindung setzen, um den Parameterkatalog abzugleichen und zu vereinheitlichen. Es soll eine für alle Wohnungslosentagesstätten verbindliche Mustererfassung entworfen werden, die in 2020 auf freiwilliger Basis als Pretest ausgeführt und ab 2021 als Verpflichtung in den Zuwendungsbescheid aufgenommen werden soll, sofern keine datenschutzrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen.

Die Auswertung dieser Daten muss anschließend um die Ergebnisse aus anderen Datenerhebungen ergänzt werden. Dazu gehören beispielsweise die Ergebnisse aus:

- den Statistiken der Fachstelle für Soziale Wohnhilfe inkl. der aufsuchenden Sozialarbeit
- den bisherigen und weiteren Zählungen im Rahmen der „Nacht der Solidarität“
- den Statistiken der Kältehilfe
- einem geplanten Clearing auf öffentlichen Plätzen im Auftrag des Amtes für Soziales

Aus dieser Datenlage können dann mit großer Wahrscheinlichkeit Rückschlüsse auf die Anzahl und die Bedürfnisse der obdachlosen Personen und damit auch auf die quantitative und qualitative Ausrichtung der bezirklichen Angebote der Sozialen Wohnhilfe gezogen werden.

Da die Drucksache 1784/V quasi in der Drucksache 2282/V aufgeht und eine Doppelung vermieden werden soll, betrachtet das Bezirksamt den oben ausgeführten Bericht als Schlussbericht für die Drucksache 1784/V und wird über den Ausgang der Bemühungen zur Erstellung einer verbindlichen Mustererfassung für die Wohnungslosentagesstätten im Rahmen der Drucksache 2282/V berichten.

#### A) Rechtsgrundlage:

§ 13 i.V. mit § 36 BezVG

#### B) Auswirkungen auf den Haushaltplan und die Finanzplanung:

- a. Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

keine

b. Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

keine

Berlin, den 31.03.2020

Bezirksbürgermeister von Dassel

Bezirksstadtrat Gothe

**1884 - 1895**  
Die Arbeiter-Kolonie

**1896 - 1941**  
**1952 - 1968**  
Der Wanderer

**1969 - 1994**  
Gefährdetenhilfe



# wohnungslos

Aktuelles aus Theorie und Praxis zur Armut und Wohnungslosigkeit

## Thema

**Corona und die Auswirkungen auf Menschen in Wohnungsnot und Wohnungslosigkeit und auf das Hilfesystem**

## Thema

- Housing for all – Berlin braucht einen Masterplan, um Wohnungs- und Obdachlosigkeit in Berlin bis 2030 zu beenden
- Die Corona-Pandemie: Brennglas oder Ausnahmezustand für die Soziale Arbeit?
- Charité COVID-19 Projekt für und mit Obdachlosen in Berlin
- Gute Praxis während der COVID-19 Pandemie. Ergebnisse einer EU-weiten Umfrage
- CORONA-Krise – Auswirkungen auf Menschen in Wohnungslosigkeit und Wohnungsnot. Die BAG Wohnungslosenhilfe e. V. (BAG W) fordert ein 10-Punkte-Sofortprogramm

## Praxis

- Mitwirken. Mitgestalten. Sich beteiligen. Aktuelle Entwicklungen in Fragen der Beteiligung

## Theorie und Forschung

- Das Label ‚Housing First‘ als Kosmetik?! Ein empirischer Überblick
- Über die Zukunft von Housing First in Deutschland
- Präventionsinstrument an der Schwelle von SGB II und SGB VIII für schwer zu erreichende Jugendliche

## Rechtsprechung

- Entscheidungen zum Obdachlosenrecht

## Housing for all – Berlin braucht einen Masterplan, um Wohnungs- und Obdachlosigkeit in Berlin bis 2030 zu beenden

Elke Breitenbach, Alexander Fischer

Das Jahr 2030 spielt für die sozialpolitische Agenda-Bildung, und damit auch für die Wohnungslosenpolitik eine zentrale Rolle als Ankerpunkt. Die 2015 verabschiedeten Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen verpflichten die Regierungen dazu, Armut, und damit auch die Obdachlosigkeit bis zum Jahr 2030 zu beenden. Die 2017 verkündete Europäische Säule sozialer Rechte hat das Recht auf Wohnung bzw. Unterkunft parafiert. Und schließlich hat auch das Europaparlament im November 2020 eine Resolution verabschiedet, die die Beendigung der Obdachlosigkeit bis 2030 als Ziel ausruft, die Mitgliedsstaaten zum entschiedenen Vorgehen gegen die Obdachlosigkeit auffordert und abgestimmte nationale Strategien zur Erreichung dieses Ziels einfordert. Die beginnenden 20er Jahre werden das Jahrzehnt, in dem die Bekämpfung der Wohnungs- und Obdachlosigkeit dauerhaft Teil der politischen Tagesordnung auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene bleiben wird. Für Berlin, die Stadt, die aus nachvollziehbaren Gründen oft als „Hauptstadt der Obdachlosigkeit“ bezeichnet wird, markiert diese Agenda eine besondere sozialpolitische Herausforderung, die nur durch eine gemeinsame Anstrengung von Stadtpolitik und Stadtgesellschaft zu meistern ist.

Wohnungsnot und Wohnungslosigkeit begleiten die Berliner Stadtgeschichte seit der Industrialisierung. Seit dieser Zeit war und ist Berlin immer wieder Fluchtpunkt von Migration, auch und gerade von prekärer Migration, die wiederum oft genug in prekäre Wohnverhältnisse oder in Obdachlosigkeit mündete und mündet. Die im öffentlichen Raum sichtbare Obdachlosigkeit ist in Berlin ein Dauerphänomen. Die Stadtgesellschaft reagiert darauf mit einer bemerkenswert breit verankerten Liberalität und alltäglichen Hilfsbereitschaft. In wohl kaum einer anderen Stadt wird Obdachlosigkeit so oft öffentlich diskutiert, und wohl nirgendwo sind Medien und Bevölkerung bereit, in den Debatten auch den Fokus der Obdachlosen selbst zu thematisieren. Weniger bekannt ist die gesamte Dimension der Wohnungs- und Obdachlosigkeit, die weit mehr umfasst, als jene Menschen, die sichtbar als Obdachlose Straßen und Plätze bevölkern. Während der ersten stadtweiten Zählung von Obdachlosen wurden Ende Januar 2020 rund 2.000 Menschen angetroffen (wobei hier auch einkalkuliert werden muss, dass sich viele Obdachlose der „Nacht der Solidarität“ bewusst entzogen haben). Die weitaus meisten wohnungslosen Menschen in Berlin sind allerdings nicht akut von Obdachlosigkeit betroffen, leben also nicht auf der Straße, sondern in verschiedenen Formen von Gemeinschaftsunterkünften und betreuten Wohnformen, wo sie auf Basis des Ordnungs- und Sozialrechts untergebracht sind. Wenn man alle Formen der Unterbringung nach ASOG, SGB VIII, SGB IX, SGB XII und AsylbLG zusammennimmt, dann steht am Ende der beunruhigende Befund, dass in Berlin über 50.000 wohnungslose Menschen in Gemeinschaftsunterkünften und betreuten Wohnformen untergebracht sind.

Hinzu kommen noch die Wohnungslosen, die keinen eigenen Mietvertrag haben und vorübergehend bei Verwandten, Freund\*innen oder bei mehr oder weniger Bekannten unter-

kommen. Viele wohnungslose Frauen, aber auch Jugendliche erhoffen sich hierdurch einen Schutz vor Übergriffen, landen aber oftmals in prekären Lebensverhältnissen, in denen sie Ausbeutung und sexualisierter Gewalt ausgesetzt sind.

Die Versuche, der Wohnungs- und Obdachlosigkeit karitativ, sozialarbeiterisch, ordnungs- und sozialpolitisch zu begegnen, sind in Berlin so alt wie das Problem. Wer mit offenen Augen durch die Stadt geht, sieht auch ihre gebauten Zeugnisse. So wurde das heutige Klinikum Prenzlauer Berg Ende des 19. Jahrhunderts als Obdachlosenasyll errichtet, in dem zeitweise bis zu 5.000 Menschen unter erbärmlichen Bedingungen ein Nachtquartier fanden. Auch heute wird niemand behaupten können, dass in Berlin keine Anstrengungen unternommen würden, um Wohnungs- und Obdachlosigkeit zu begegnen. Die erwähnte Unterbringung von mehreren 10.000 Menschen ist eine Daueraufgabe der Sozial- und Ordnungsbehörden, die erhebliche personelle Ressourcen und jährlich einen dreistelligen Millionenbetrag bindet. Unterhalb des Regelsystems existiert ein zum Teil staatlich, zum Teil durch Spenden finanziertes niedrigschwelliges Hilfesystem aus Notübernachtungen, Aufenthalts-, Beratungs- und Hygieneangeboten und aufsuchenden sozialen Hilfen, das immer wieder Innovationen hervorbringt, wie jüngst die „Taskforce Obdachlosenhilfe“, in der ehemalige Wohnungslose als regulär Beschäftigte aufsuchende Arbeit mit Obdachlosen realisieren. Aber auch wenn die Anstrengungen der Stadtpolitik und der Stadtgesellschaft nicht zu leugnen sind, muss das Verhältnis zwischen aufgewendeten Ressourcen und den sichtbaren Ergebnissen doch mehr als nachdenklich stimmen. Die Zahl der wohnungslosen Menschen in den diversen Formen der Gemeinschaftsunterbringung ist bis 2019 kontinuierlich gestiegen und stagniert auf hohem Niveau. Die mittel- und langfristigen Auswirkungen der Pandemie auf die Entwicklung von Wohnungsnot und Wohnungslosigkeit sind heute noch gar nicht in Gänze abschätzbar. Was die Pandemie aber bereits wie unter einem Brennglas deutlich gemacht hat, sind die Funktionsdefizite eines Hilfesystems, das Fürsorge zu oft mit Entmündigung verwechselt und zu viele Kreislaufbewegungen innerhalb des Systems, aber zu wenig Auswege in ein selbstbestimmtes Leben weist.

Es gibt mehr als genug Gründe, die Berliner Wohnungslosenpolitik einer Generalrevision zu unterziehen, die mit einem zentralen Paradigmenwechsel beginnen muss. Wohnungslose Menschen brauchen zuallererst eine Wohnung und wenn nötig entsprechende Angebote für Beratung und Unterstützung. Die Aufgabe eines auf Empowerment und Emanzipation orientierten Sozialstaats ist es, den Weg von der Wohnungslosigkeit in einer Wohnung so kurz und schnell wie möglich zu bahnen. Eine aus unserer Sicht unabweisbar notwendige Generalreform des Hilfesystems muss sich daher an zwei zentralen Ankern ausrichten: Wohnungsverlust verhindern und Wohnungslosigkeit beenden. Housing First sollte das Leitmotiv der Wohnungslosenpolitik der 20er Jahre werden, die Beendigung der unfreiwilliger Wohnungs- und Obdachlosigkeit bis 2030 das erreichbare Ziel. Wir schlagen

vor, dass sich Berlin zur Erreichung dieses Ziels einen Masterplan gibt, der auf einem breiten Konsens von Senat und Bezirken, Stadtgesellschaft und Stadtpolitik (im gesamten demokratischen Parteienspektrum) entwickelt werden muss. Die aus unserer Sicht wesentlichen Maßnahmepakete eines solchen Masterplans skizzieren wir hier und stellen sie zur Diskussion:

- **Bezahlbares Wohnen ermöglichen:** Dreh- und Angelpunkt einer langfristig angelegten Strategie gegen Wohnungslosigkeit ist die Verfügbarkeit von bezahlbarem Wohnraum, der auch zwingend wohnungs- und obdachlosen Menschen angeboten werden muss und ihnen zu Verfügung steht. Bis zum Jahr 2025 gilt in Berlin der Mietendeckel, der überhöhte Mieten im Bestand deckelt und senkt. Auch danach wird es Regulierungsbedarf für bezahlbare Mieten geben. Hier muss aber vorrangig der Bund handeln. Um als Akteur am Berliner Wohnungsmarkt dauerhaft prägenden Einfluss zu nehmen, muss das Land Berlin weiter den Bestand an landeseigenen Wohnungen erhöhen. Von den rund 2 Millionen Wohnungen in Berlin gehören derzeit nur rund 16,5 Prozent den landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften. Diesen Anteil bis 2030, vorrangig durch Neubau, aber auch durch Zukauf zu verdoppeln, ist ein ambitioniertes und finanzierbares Ziel, das aber auch dann erreichbar ist, wenn das Volksbegehren zur Vergesellschaftung großer privater Wohnungsbaugesellschaften im Jahr 2021 keinen Erfolg haben sollte.
- **Wohnungslosigkeit vermeiden:** Der Wohnungsverlust ist gerade auf einem umkämpften Wohnungsmarkt wie Berlin oft der Startpunkt einer Rutschbahn ins Hilfesystem, die immer schwerer zu stoppen ist, je länger sie andauert, für die betroffenen Menschen und Familien auf dieser Abfahrt exponentiell wachsende soziale und psychologische Folgen zeitigt und nicht zuletzt erhebliche Kosten produziert. Je früher interveniert wird, desto effektiver und weniger kostenintensiv ist die Intervention. Der zentrale Ansatzpunkt einer Strategie gegen Wohnungslosigkeit ist die Verhinderung von Wohnungslosigkeit. Zentraler Teil des hier skizzierten Masterplans muss deshalb eine Präventionsstrategie gegen Wohnungslosigkeit sein, die auf einem Zwei-Phasen-Modell aufbaut. Die Phase 1 beginnt dabei weit vor einem akut drohenden Wohnraumverlust und ist zentral darauf ausgerichtet, Anzeichen für einen drohenden Wohnraumverlust zu erkennen und zu verarbeiten. Das kann durch aufsuchende Arbeit (die in allen Berliner Bezirken deutlich ausgebaut werden muss), durch flächendeckende Angebote der Sozial- und Schuldenberatung, durch einen engeren Informationsaustausch zwischen Ämtern, Gerichten und Jobcentern (in den Grenzen des Datenschutzes) und schließlich durch die Ausweitung der Direktübernahme der Miete durch die Leistungsträger (nur bei Zustimmung der Betroffenen) geschehen. Die Phase 2 tritt dann ein, wenn akut Wohnraumverlust droht. Dann braucht es Instrumente und Prozesse, um eine Zwangsäumung zu verhindern. Hier geht es zum einen um eine vorrangig vom Bund zu liefernde Verbesserung rechtlicher Spielräume im Interesse der von Zwangsäumung bedrohten Haushalte. Aber auch das Land Berlin kann seine Spielräume besser nutzen, indem eine flächendeckende wirksame Interventionsinfrastruktur aufgebaut wird, die dafür sorgt, dass keine drohende Zwangsäumung un bemerkt bleibt, und kein Versuch versäumt wird, eine Räu-

mung durch Mietschuldenübernahmen, Verhandlungen mit Vermieter\*innen oder andere Maßnahmen zu verhindern. Aus unserer Sicht ist aber auch, sofern die bundesgesetzlichen Spielräume gegeben sind, die Beschlagnahme von Wohnraum kein Tabu, insbesondere dann, wenn Menschen aus vulnerablen Bevölkerungsgruppen oder Familien mit Kindern von Zwangsäumungen bedroht sind. Der Erfolg einer Präventionsstrategie bemisst sich in erster Linie an der Absenkung der Zahl erfolgter Zwangsäumungen. Derzeit werden pro Jahr rund 5.000 Wohnungen in Berlin zwangsgeräumt. Diese Zahl gilt es, wollen wir zunächst bis 2025 zu halbieren und dann weiter abzusenken.

- **Unterbringungssystem zur sozialen Wohnraumversorgung umbauen:** Auf den Wohnungsverlust folgt in Berlin in den meisten Fällen die Unterbringung nach ASOG in einer der zahlreichen Wohnungslosenunterkünfte. So ausgedehnt der Berliner Unterbringungskosmos ist, so erstaunlich wenig reguliert ist er nach wie vor. Es gibt weder ein einheitliches System der Bedarfsfeststellung und Zuweisung, noch einheitliche Arbeitsprozesse, Qualitätsstandards und Vertragsmodelle mit Unterkunftsbetreibern. Im Ergebnis ist die Unterbringung nach ASOG in Berlin eine Art Lotterie. Man kann in einer spezialisierten Unterkunft mit ergänzenden sozialen und pflegerischen Angeboten oder auf Jahre in einem Mehrbettzimmer in einem Hostel landen. Aufgrund von Dysfunktionalitäten in der Systematik der Finanzbeziehungen zwischen Senat und Bezirken ist die Unterbringung nach ASOG zum Ausfallbürgen für strukturell unterfinanzierte Angebote in Regelsystemen der sozialen Sicherung (z.B. Eingliederungshilfe, Jugendhilfe, Leistungen in besonderen Lebenslagen) geworden. Dies und die angespannte Lage auf dem Berliner Wohnungsmarkt sorgen dafür, dass die Unterbringung in einer der genannten Einrichtungen Jahre dauern und sogar zur biographischen Sackgasse ins Elend werden kann. Dies zu ändern ist Ziel des Projekts „Gesamtstädtische Steuerung der Unterbringung“, das die Berliner Sozialverwaltung seit vier Jahren federführend verfolgt. Inzwischen steht das Projekt vor dem Start der Pilotphase. Ziel ist es, bis zum Jahr 2025 die gesamte Unterbringung von Wohnungslosen in Berlin in einem regulativen und administrativen Rahmen auf Basis einheitlicher Qualitätsstandards, Bedarfsermittlungs-, Zuweisungs- und Abrechnungsprozesse zusammenzufassen und die Verwaltung der Unterkünfte zu organisieren. Zielgruppenspezifische Angebote sind ebenso vorgesehen, wie ergänzende Hilfen und Beratungsangebote, die als Brücken in die Regelsysteme der sozialen Sicherung in allen Einrichtungen vorgehalten werden. Herzstück des Projekts ist eine IT-Plattform, über die künftig die Bedarfsermittlung systematisiert wird, qualitätsgesicherte und vertragsgebundene Unterkünfte erfasst, gebucht und abgerechnet werden. Das ist aber mit Blick auf den von uns vorgeschlagenen Masterplan nur ein Zwischenschritt. Die IT-Plattform, an der unsere Verwaltung arbeitet, ist so konzipiert, dass sie nicht auf die Zuweisung von Unterkünften limitiert ist, sondern zum Nukleus eines stadtweiten sozialen Wohnraumversorgungssystems wird. Dafür brauchen wir auch regulatorische Änderungen in der AV Wohnen, die es den sozialen Wohnhilfen erleichtert, Wohnungen statt Betten in Gemeinschaftsunterkünften zuzuweisen. Bis zum Jahr

2030 kann und muss „Housing First“ zum Regelansatz der Berliner Wohnungslosenhilfe werden. Die Messgröße zur Erreichung dieses Ziels ist die Zahl der in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Menschen, die sich in Berlin bis zum Ende dieses Jahrzehnts mindestens halbieren sollte.

- **Soziale Wohnhilfen reformieren:** Die Defizite der sozialstaatlichen Reaktion auf eingetretene Wohnungslosigkeit sind auch auf systemische Defizite zurück zu führen. Wohnungslosigkeit wird zu wenig als eigenständige soziale Problemlage wahrgenommen und stattdessen als abgeleitetes Problem persönlicher Defizite der Betroffenen reduziert. Passend dazu sind die Hilfsangebote zu wenig aufeinander abgestimmt und führen mit fortdauernder Wohnungslosigkeit zu einer immer stärkeren Entmündigung der Betroffenen, die den Weg zurück in ein selbstbestimmtes Leben erschwert. Die sozialen Wohnhilfen sind in Berlin Teil der bezirklichen Sozialämter und nach keinem stadtwweit geltenden Organisationskonzept aufgestellt. Dies wird sich durch das in den neuen Berliner Leitlinien zur Wohnungsnotfallhilfe niedergelegte Fachstellenkonzept ändern, mit dem die sozialen Wohnhilfen berlinweit schrittweise zu Fachstellen für Wohnungsnotfälle umgebaut werden. Das Paradigma, dem diese Reform folgen muss, ist die eigenständige Erfassung und Bearbeitung von Wohnungslosigkeit als soziale Problemlage. Die primäre Aufgabe der bezirklichen Fachstellen für Wohnungsnotfälle wird die Prävention von Wohnraumverlust und die Versorgung mit Wohnraum nach einem Wohnungsverlust sein. Um diese zentrale Aufgabe herum gruppiert sich die Ermittlung und Befriedigung von Ansprüchen und Bedarfen in anderen Systemen der sozialen Sicherung, die aber grundsätzlich wie in anderen Bereichen als Hilfen aus einer Hand und nach dem Grundsatz der Sozialraumorientierung erbracht werden müssen. Bis zur Mitte des Jahrzehnts muss jeder Berliner Bezirk eine nach diesen Funktionsprinzipien arbeitende Fachstelle für Wohnungsnotfälle haben.
  - **Barrieren in die Regelsysteme abbauen – Brücken in ein selbstbestimmtes Leben aufbauen:** Die Wahrnehmung von Wohnungslosigkeit als eigenständige Problemlage darf nicht dazu führen, dass andere Ansprüche und Bedarfe in den Regelsystemen der sozialen Sicherung negiert oder ignoriert werden. Die Wohnungslosenhilfe ist zu wenig auf die unterschiedlichen Voraussetzungen und Bedürfnisse der verschiedenen Menschen in einer multiethnischen und vielfältigen Gesellschaft ausgerichtet. Die Hilfeerbringung aus einer Hand in den Fachstellen Wohnungsnotfallhilfe wird nur dann funktionieren, wenn die systematischen Barrieren in diese Regelsysteme, zuvorderst der Hilfen in besonderen Lebenslagen nach § 67 SGB XII, der Eingliederungshilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe, abgebaut werden. Dazu braucht es in Berlin drei Elemente: flächendeckende diverse Beratungs- und Betreuungsangebote, auch in den Unterbringungseinrichtungen, niedrigschwellige Zugänge in die Hilfesysteme, die dem System der Budgetierung und Kosten- und Leistungsrechnung entzogen sind, sowie eine Flexibilisierung der Leistungstypen, insbesondere im Bereich der Hilfen in besonderen Lebenslagen. Die Hilfen müssen auch denjenigen zu Verfügung stehen, die keinen Anspruch auf Leistungen haben. Ein besonderer Stellenwert kommt in diesem Zusammenhang der sozialpolitischen Ausgestaltung der Arbeitnehmerfreizügigkeit zu. Viele EU-Bürger\*innen, die ihr Recht auf Freizügigkeit wahrnehmen, landen aus unterschiedlichen Gründen in der Obdachlosigkeit, und wenn sie keinen Anspruch auf Leistungen haben, dann gibt es kaum nachhaltige Unterstützungsmöglichkeiten. Hier müssen sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene Lösungen entwickelt werden.
  - **Aufsuchende Hilfen und Notfallhilfen nach dem Empowerment-Ansatz stärken:** In Berlin existiert ein vergleichsweise breites Netz an niedrigschwelligen Notfallhilfen, das aus der Kältehilfe, ganzjährigen Notübernachtungseinrichtungen, medizinischen und hygienischen Versorgungsangeboten, Tagesstätten, Suppenküchen sowie aufsuchenden Hilfeangeboten besteht. All diese Hilfen sind wichtig und wertvoll für eine Stadt, die gelernt hat, als liberale Metropole mit Obdachlosigkeit zu leben. Aber auch diese Systeme müssen sich ändern, wenn wir obdachlose Menschen als gleichberechtigte Bürger\*innen dieser Stadtgesellschaft ernst nehmen. All diese Angebote müssen auf ihre Potenziale für eine Selbstermächtigung dieser Menschen überprüft und dahingehend qualifiziert werden. Die im Rahmen des Modellprojekts eingestellten „Obdachlosenlots\*innen“ sind ein modellhafter Ansatz, mit dem ehemals obdachlose Menschen ermächtigt werden, ihren eigenen Weg aus der Wohnungslosigkeit zu gehen, und mit regulär bezahlter Arbeit die aufsuchenden Hilfen für akut betroffene obdachlose Menschen zu verbessern.
  - **Unterbringungsträger zu sozialen Wohnungsträgern weiterentwickeln:** Das Berliner Hilfesystem für Wohnungslose fußt auf einer breiten Landschaft von in verschiedenen Rechtsformen organisierten Trägern, die im Auftrag und in Finanzbeziehungen mit dem Land Berlin bzw. den Bezirken die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von wohnungslosen und akut obdachlosen Menschen absichern. Ein Masterplan zur Beendigung der Wohnungslosigkeit kann nur gelingen, wenn er auch eine Perspektive für diesen zentralen Teil des Hilfesystems gemeinsam mit diesen Akteur\*innen in einem Dialogprozesse entwickelt. Wir wollen, dass die Investitionen ins Unterbringungssystem künftig in den Bau und die Bewirtschaftung bezahlbarer Wohnungen umgeleitet werden, die für die Zuweisung von Wohnraum an obdachlose Menschen im Rahmen einer flächendeckenden Umsetzung des Housing-First-Ansatzes zur Verfügung stehen. Für diesen Transformationsprozess braucht es die richtigen Anreize, aber eben auch Finanzierungsmodelle und politische Vorgaben.
  - **Wohnungslosenspolitik auf Senats- und Bezirksebene bündeln:** Der Berliner Masterplan zur Überwindung unfreiwilliger Wohnungs- und Obdachlosigkeit bis 2030 muss als gemeinsames Vorhaben der Stadtpolitik und der Stadtgesellschaft implementiert und umgesetzt werden. Für eine effektive Umsetzung des Masterplans sollten in der Senatsverwaltung für Soziales und in allen Bezirken Beauftragte für Wohnungslosenhilfe ernannt werden, die die Anstrengungen ressortübergreifend bündeln und koordinieren.
- Ist diese Aufzählung von Maßnahmenpaketen vollständig? Nein, es gibt noch viel mehr zu tun. Eine Verstärkung der „Nacht der Solidarität“, in der jährlich der Versuch gemacht wird, durch eine Zählung der akut obdachlosen Menschen die

Wohnungsnotfallstatistik zu ergänzen, halten wir z.B. für eine Selbstverständlichkeit. Ist das, was wir vorschlagen, bezahlbar? Und ob. Unfreiwillige Wohnungs- und Obdachlosigkeit gehören aus fiskalischer Sicht zu den teuersten Notlagen, mit denen ein Sozialstaat konfrontiert ist. Die tagessatzbasierte Unterbringung von Familien löst Kosten aus, die selbst die Miete im hochpreisigen Segment weit übersteigen, und in den sozialgesetzlich definierten Bedarfsfällen aus öffentlichen Mitteln (meist als Kosten der Unterkunft nach dem II. oder XII. Sozialgesetzbuch) zu schultern sind. Die Unterbringung in einer der gesamtstädtischen Notübernachtungen für Obdachlose kostet pro Nacht weit über 70 Euro. Selbst im niedrigschwelligsten Hilfesystem, das Berlin vorhält, der Kältehilfe, die nicht viel mehr bietet als ein Bett und ein Frühstück, fallen reale Kosten von inzwischen über 20 Euro pro Nacht an. Weitere Millionenbeträge werden für aufsuchende Sozialarbeit, medizinische Hilfen und Hygieneangebote sowie für das eigentliche Regelsystem der Wohnungslosenhilfe, die Hilfen in besonderen Lebenslagen nach dem XII. Sozialgesetzbuch ausgegeben. Nirgendwo gezählt und monetarisiert wird das tausendfache ehrenamtliche Engagement, ohne die das Berliner Hilfesystem traditionell nicht denkbar ist. Alles in allem gibt das Land Berlin in jedem Jahr allein für die Bewältigung der akuten Wohnungs- und Obdachlosigkeit weit über 300 Millionen Euro aus. Und ein Blick auf die Ergebnisse, die in den Wohnungslosenunterkünften, Notübernachtungen, in den Büros von ebenso engagierten wie frustrierten Helfetägern, in den Amtsstuben, und nicht zuletzt auf den Straßen und Plätzen zu besichtigen ist, rechtfertigt die Frage, ob dieses Geld immer gut und zielgerichtet eingesetzt ist.

Berlin kann mehr, wenn die Bekämpfung der Wohnungs- und Obdachlosigkeit auf der Basis gemeinsamer Ziele und einer abgestimmten Strategie der Stadtpolitik und der Stadtgesellschaft koordiniert wird. Erste Schritte in diese Richtung wurden in dieser Legislatur mit den neuen Leitlinien der Wohnungslosenpolitik und vor allem mit der jährlich tagenden Strategiekonferenz zur Wohnungslosenhilfe gegangen. Ein derart ambitioniertes Ziel wie die Beendigung der Wohnungslosigkeit in einem Jahrzehnt kann nur dann erreicht werden, wenn ein politischer Konsens hergestellt wird, der das gesamte demokratische Parteienspektrum, die wesentlichen Akteur/innen der Stadtgesellschaft und die Betroffenen und ihre Initiativen selbst umfasst. Die Strategiekonferenz zur Wohnungslosenhilfe ist der richtige Ort, um über die Konkretisierung des hier vorgeschlagenen Masterplans zu beraten. Am Ende sollte ein Pakt zur Beendigung der Wohnungslosigkeit bis 2030 stehen, den Senat und Bezirke, die demokratischen Parteien, und die Verbände des Hilfesystems und der Wohnungslosen miteinander eingehen.

Berlin kann von der „Hauptstadt der Obdachlosigkeit“ zum europaweiten Vorreiter bei der Bekämpfung der Wohnungs- und Obdachlosigkeit werden. Wenn wir es schaffen, dann können es alle schaffen. Der erste Schritt ist an uns.

Elke Breitenbach,  
Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales, Berlin  
Alexander Fischer,  
Staatssekretär für Arbeit und Soziales, Berlin

## Die Corona-Pandemie:

### Brennglas oder Ausnahmezustand für die Soziale Arbeit?

#### Die Perspektive der Beschäftigten in der Wohnungslosenhilfe

Nikolaus Meyer

#### 1. Einleitung

Die vom Virus SARS-CoV-2 ausgelöste und weltweit verbreitete Lungenkrankheit Covid-19 hat den Alltag vieler Menschen in kurzer Zeit gravierend erschüttert (UN 2020). Diese Veränderungen zeigen sich in unterschiedlichen Facetten: Einerseits sind beispielsweise besonders arme bzw. sozial benachteiligte Menschen von der Möglichkeit einer Erkrankung mit SARS-CoV-2 bedroht (Huang 2020); zusätzlich werden durch die Pandemie-Situation die Vor- und Nachteile bestimmter Lebensbedingungen sichtbar verschärft (Beuchat & Grob 2020). Andererseits bringt der Lockdown wirtschaftliche, psychische und soziale Veränderungen mit sich (DIW 2020; DBSH 2020).

Die Folgen für die Soziale Arbeit und ihre verschiedenen Handlungsfelder lassen sich in dreifacher Weise differenzieren (Meyer & Buschle 2021a): zunächst für die Adressat\*innen, dann für die Beschäftigten und im Anschluss für die Organisationen Sozialer Arbeit. Zwar kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht retrospektiv differenziert werden, welche

der konkreten Veränderungen auf der Makroebene der Gesellschaft, welche realen Modifikationen auf der Mikroebene des Individuums evoziert haben oder werden, dennoch beschäftigen sich Forschung und Praxis eingehend mit diesen Fragestellungen sowie den gegenwärtig sichtbaren Folgen (Meyer & Buschle 2021a). Zum aktuellen Zeitpunkt ist die Situation aber noch zu offen, um tragfähige Vorhersagen treffen zu können.

Im folgenden Beitrag wird der Fokus auf die Beschäftigten in der Sozialen Arbeit gelegt und dabei ein Vergleich der Arbeitsbedingungen in der Corona-Pandemie zwischen verschiedenen Handlungsfeldern (Kinder- und Jugendarbeit bis zur Arbeit mit alten Menschen) auf Basis einer Online-Befragung gezogen (Buschle & Meyer 2020). Dabei liegt ein besonderer Schwerpunkt auf der Darstellung der Teilergebnisse aus der Wohnungslosenhilfe. Dieser Vergleich verschiedener Handlungsfelder miteinander ist hierbei extrem instruktiv, um so die ungleichen Arbeitssituationen in der Sozialen Arbeit während der Corona-Pandemie wahrzunehmen.

**Mindestanforderungen für nicht vertragsgebundene Obdachlosenunterkünfte**

(Wohnheime, Pensionen, Wohnungen u. Appartements)

**Stand 12. Mai 2010**

1. Die Unterkunft **muss** den in Berlin geltenden Bau- und gesundheitsrechtlichen Vorschriften - unter besonderer Berücksichtigung der Belange des vorbeugenden Brandschutzes - entsprechen. **Kellerräume, Ladenwohnungen und Läden dürfen nicht** als Wohn- und Schlafräume genutzt werden, ausgenommen betsehende Einrichtungen.

2. Die Wohn- und Schlafräume müssen folgenden Anforderungen entsprechen:  
Die **Höchstbelegungszahl pro Zimmer** beträgt 4 Personen. Bei der Berechnung der Wohnfläche bleiben die Nebenräume und -flächen (z.B. Toiletten, Küchen, Gemeinschaftsräume, Waschräume...) unberücksichtigt.

a) Die **Mindestquadratmeterzahl** pro Zimmer beträgt für ein

- Einzelzimmer 9 qm
- Doppelzimmer 15 qm
- Dreibettzimmer 22 qm
- Vierbettzimmer 28 qm.

Die Zimmer sind fortlaufend zu nummerieren. Die Zimmernummer ist mit der Angabe über die vorhandenen Quadratmeter **gut lesbar und sichtbar** an jeder Zimmertür anzubringen. Bei Verlust der Beschriftungen sind diese unverzüglich zu ersetzen.

b) Es dürfen grundsätzlich **keine Doppelstockbetten** verwendet werden. **Ausnahme:** Betten für Kinder bis zu 12 Jahren.

c) Für jeden Bewohner ist eine eigene Bettstelle, ggf. Kinderbett vorgesehen.

Zu jeder Bettstelle gehören:

- ein Bettgestell oder Schlafliege (keine klappbaren Gästebetten) mit einer Größe von 90x200 cm
- eine qualitativ gute Matratze
- für inkontinente Personen ein Überzug mit plastifizierter Unterseite und kochfester Moltonseite
- ein Kopfkissen sowie
- Einziehdecken in ausreichender Anzahl

Die Bettwäsche sowie die Handtücher sind vom Betreiber zu stellen und in 14-tägigen Abständen – bei Bedarf auch öfter zu wechseln.

Bei Neubelegung ist die Matratze sowie das Bettzeug auf den hygienisch einwandfreien Zustand zu kontrollieren. Jede neu in die Unterkunft aufgenommene Person erhält frische Bettwäsche. Die Bettwäsche ist der Bettgröße anzupassen

d) Es wird nicht mehr als eine Familie in einem Raum untergebracht.

3. Soweit es die Außentemperaturen erfordern, mindestens aber in der Zeit vom 01. Oktober bis 30. April (Heizperiode) und wenn außerhalb der Heizperiode an drei aufeinanderfolgenden Tagen um 21 Uhr nur 12 Grad Celsius und weniger beträgt, wird für eine ausreichende Beheizung gesorgt.

4. Zur Ausstattung der Wohnräume gehören:

- ein Schrank oder Schrankteil von **mindestens 50 cm Breite** pro Person **(in Doppel- und Mehrbettzimmer muss dieser abschließbar sein).**
- ein Tischplatz mit Stuhl pro Person

- mindestens ein Abfallbehälter aus **nichtbrennbaren** Material mit **dichtschließendem** Deckel pro Zimmer
- Gardinen oder Jalousien
- ein Kühlschrank
- eine gesonderte Möglichkeit zur Aufbewahrung von Besteck und Geschirr

- 5.** Für Männer und Frauen werden getrennte Schlafräume bereit gehalten, es sei denn, dass die Klienten um entsprechende Zusammenlegung bitten.
- 6.** Bei Einrichtungen ab 50 Personen ist ein Gemeinschaftsraum mit einer Größe von mindestens 20 qm erforderlich.
- 7.** Bei der Unterbringung von Babys und Kindern sind **Kindersicherungen** für **alle** Steckdosen **vorgeschrieben**.
- 8.** Grundsätzlich sind in den Küchen für jeweils 10 Bewohner mindestens vier funktionierende Herdkochplatten mit einer Backröhre sowie eine Spüle zur Verfügung zu stellen. Der Betreiber stellt eine Grundausstattung an Geschirr und Kochgeschirr (pro Person 1 Pfanne, 1 Topf, 1 Sortiment Besteck, 1 Tasse, jeweils 1 flacher und tiefer Teller) zur Verfügung.
- 9.** Für jeweils 20 Personen ist mindestens 1 Waschmaschine sowie 1 Trockenautomat oder 1 Trockenraum **kostenlos** außerhalb der Schlaf- und Tagesräume zur Verfügung zu stellen.
- 10.** Alle Räume sind in einem bewohnbaren und ansprechbaren Zustand zu halten. Notwendige Renovierungsarbeiten sind regelmäßig, **mindestens alle zwei Jahre**, bei Bedarf auch früher, **vom Betreiber durchzuführen**.
- 11.** In allen Unterkunfts- und Gemeinschaftsräumen sowie für alle Verkehrsflächen muss eine ausreichende Beleuchtung durch elektrische Anlagen vorhanden sein, die den Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Der Nachweis ist zu erbringen.
- 12.** Die **Reinigung** der Sanitärbereiche, soweit sie sich außerhalb der Wohneinheiten befinden, Gemeinschaftsräume und Verkehrsflächen (Flure, Treppenhäuser ...) **hat durch den Betreiber bzw. dessen Auftraggeber mindestens einmal täglich zu erfolgen**. Die Einrichtung ist frei von Ungeziefer und Schädlingen zu halten. Ungeziefer und Schädlinge sind nach Auftreten unverzüglich durch eine zugelassene Fachfirma zu beseitigen. Der Nachweis ist zur jederzeitigen Einsichtnahme in der Einrichtung vorzuhalten..
- 13.** Für eine geordnete Abfallbeseitigung ist der Betreiber verantwortlich.
- 14.** Sanitäranlagen und Waschräume der Unterkunft sollen folgenden Anforderungen entsprechen:
- a) Es müssen jederzeit zugängliche Toiletten und Waschräume, **getrennt** für Männer und Frauen, zur Unterkunft gehören. Die Toilettenräume sollen in der Nähe der Schlaf- und Wohnräume liegen; ebenso soll Trinkwasser in der Nähe der Schlaf- und Wohnräume vorhanden sein. Es wird mindestens ein WC für 8 Bewohner vorgehalten, für jeweils 15 männliche Personen zusätzlich ein PP-Becken. Die Toilettenräume müssen ausreichend belüftet und beleuchtet sein. Sie sollen mit Seifenspendern und hygienisch einwandfreien Trockenvorrichtungen (z.B. Papierhandtücher) sowie Toilettenpapier und Hygienebeutel mit dem passenden Behältnis (nur für Frauen) ausgestattet sein.

- b) Für die notwendige Körperpflege werden für jeweils 15 Personen mindestens zwei Handwaschbecken sowie eine Dusche oder Wanne bereitgestellt. Diese sollen sich im gleichen Stockwerk befinden.

15. Alle Räume müssen abschließbar sein. Jeder Bewohner erhält einen Schlüssel für die Eingangstür und für sein Zimmer. Der Betreiber hat von jeder Tür einen Zweitschlüssel vor Ort bereitzuhalten.

16. Die Energieversorgung und Wasserversorgung obliegt dem Betreiber.

17. Der Betreiber hält das für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche Personal bereit. Hierzu gehört im Grundsatz das Personal für die Bereiche der Verwaltung und Betreuung der in der Einrichtung untergebrachten Personen, insbesondere der Kinder, sowie für Reinigung und Wachschutz. Die Erfordernisse hinsichtlich der Personal-Bereitstellung werden vom Umfang der zu betreuenden Personen abgeleitet.

18. Es soll den Bewohnern ein Ansprechpartner täglich für 8 Stunden zur Verfügung stehen, der nicht selbst Bewohner ist. Für die restliche Zeit ist eine Rufbereitschaft (Wachsenschutz o.ä.) sicherzustellen.

19. Der Betreiber gewährleistet, dass Besuche der Mitarbeiter von Behörden oder anderer mit der Betreuung von Bewohnern betrauten Vertretern jederzeit möglich sind.

20. Den Heimbegehern ist jederzeit auf Verlangen eine **komplette und aktuelle Belegungsliste** sowie die **Kostenübernahmescheine im Original** zur Einsicht vorzulegen.

21. Ein Erste-Hilfe-Verbandkasten nach DIN 13157 ist vorzuhalten.

22. In Einrichtungen, die nicht über Briefkästen verfügen, ist vom Betreiber sicherzustellen, dass die Bewohner ihre Post täglich erhalten.

23. **Sondergebühren** für eine zusätzliche Ausstattung dürfen außerhalb der vereinbarten Tagessätze von den Bewohnern **nicht** erhoben werden. **Der von den Sozialämtern gezahlte Tagessatz deckt alle vorgenannten Leistungen.**

24. Die Einhaltung der für den Betrieb der Unterkunft geltenden Vorschriften über **Brandsicherheit, Brandschutzeinrichtungen, Hygiene und Infektionsschutz** ist zu gewährleisten.

- a) **Feuersicherheit:** bis zu jeweils **50 qm Nutzfläche** ist ein 6 kg-AB-Schaumlöcher an einer übersichtlichen Stelle - Höhe Oberkante 110 cm - anzubringen. **Die Prüfung der Löcher muss generell alle zwei Jahre** (siehe angebrachte Plakette) erfolgen. Nach Benutzung des Löschers oder wenn der Sicherungsstift bzw. die Plombe fehlt ist eine **sofortige Prüfung** durch eine Fachfirma erforderlich. In der **Küche** ist eine **Feuerlöschdecke** bereitzuhalten.
- b) **Brandschutzeinrichtungen:** Weiterhin ist auf die regelmäßige Kontrolle und Instandhaltung der Brandschutzeinrichtungen (Hausalarm, Rauchabzüge, Brandschutzklappen in Lüftungsanlagen usw.) zu achten. Die Nachweise über Prüfungen und Instandhaltungen müssen in der Einrichtung aufbewahrt werden und sind auf Verlangen vorzuzeigen. Das ordnungsgemäße Schließen der Brandschutztüren ist zu gewährleisten. Empfehlenswert sind Rauchmelder in jedem Zimmer.
- c) Alle Fluchtwegkennzeichnungen müssen beleuchtet oder hinterleuchtet sein.
- d) Alle als Rettungswege erforderlichen Flure, Ausgänge und Treppenträume sind unbedingt von Gegenständen jeder Art, wie z.B. Möbel, Fußmatten, Wäscheständer, Fahrräder oder Kinderwagen freizuhalten.
- e) Der Betreiber hat jedem Bewohner/in eine **Haus- und Brandschutzordnung gegen Unterschrift auszuhändigen**. Die Unterschriftenliste darüber ist auf Verlangen dem Heimbegeber oder dessen Bevollmächtigten jederzeit vorzulegen.

- f) **Hygiene:** Das zuständige Gesundheitsamt prüft in regelmäßigen Abständen die Unterkunft.
- g) *Der Betreiber hat die Verpflichtung zur Kontrolle einer durchgeführten **Tuberkulose – Vorsorgeuntersuchung.***

**25.** Der Betreiber ist **verpflichtet** darauf hinzuweisen, dass die vorhandenen TV- und Radiogeräte jedes einzelnen Bewohners bei der **GEZ angemeldet** sind und/oder eine **Gebührenbefreiung** der GEZ vorliegt.

**26.** Die Unterkunft ist **grundsätzlich** an der Haus- und Wohnungstür bzw. am Klingelbrett als solche kenntlich zu machen.

**27. Die Tagessätze, die vom zuständigen Bezirk schriftlich an die Leitstelle gemeldet worden sind, gelten ab dem festgelegten Datum Berlinweit, auch wenn auf dem Kostenübernahmeschein noch ein anderer Tagessatz stehen sollte.**

**Abrechnung:**

- Bei vorübergehenden Abwesenheitszeiten einzelner Heimbewohner z.B. Urlaub, Krankenhausaufenthalt u.ä. von bis zu drei Tagen wird zur Sicherung des Heimplatzes der volle Tagessatz bezahlt; ab dem vierten Tag der Abwesenheit werden Unterkunftskosten nicht mehr anerkannt.
- Ausnahmen hierzu sind ausschließlich in den Fällen möglich, in denen hiervon abweichende Einzelfallentscheidungen der Leistungsgewährenden Stellen z.B. bei der Gewährung von Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten getroffen worden und ein entsprechendes Kostenanerkennnis dies zulässt.
- Wenn das Auszugsdatum bekannt ist, werden Einzug- und Auszugstag grundsätzlich als ein Unterbringungstag abgerechnet.

**28.** Der Kostenübernahmeschein ist nur gültig mit dem **Namen und der Adresse** der Unterkunft für die er ausgestellt wurde. Dieser ist frühestens **3 Tage vor Ablauf der Gültigkeit** oder bei Auszug von der auf sie ausgestellten Person **zu unterschreiben**.

**29.** Jeder Betreiber / jede Betreiberin hat den für ihn zuständigen Bezirk **alle Veränderungen** des Protokolls für die Leitstelle (z.B. Änderung der Telefonnummer, Personal u.ä) **schriftlich** mitzuteilen.

**30.** *Freie bzw. freiwerdende Plätze sind vom Heimbetrieb der Berliner Unterbringungsleitstelle werktags (montags - freitags) morgens bis spätestens 9 Uhr telefonisch, per Telefax oder per e – mail zur Wiederbelegung zu melden. Die Meldung hat bei voller bzw. bei unveränderter Belegung mindestens 1x monatlich, bei Änderungen in der Belegung und freien Plätzen werktäglich zu erfolgen.*

*Bei Nichteinhaltung der Meldepflicht kann eine Berücksichtigung bei der Belegung nicht erfolgen.*

**Zustimmend zur Kenntnis genommen und empfangen**

Berlin, den . . . .20

.....  
(Unterschrift des Betreibers)

**Mindeststandards für vertraglich gebundene Hostels  
zur Unterbringung von geflüchteten Menschen  
Bezirksamt Mitte von Berlin  
(Stand: Jan. 2018)**

**Präambel:**

**Die Unterbringung von Geflüchteten basiert auf einem vertrauensvollen Verhältnis zwischen den Vertragspartnern, den Mitarbeiter\_innen und den Bewohner\_innen. Der Betreiber ist insbesondere verantwortlich für ein diskriminierungs- und gewaltfreies Miteinander in der Unterkunft Sorge zu tragen.**

1. Die Wohn- und Schlafräume müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

a) Die **Mindestquadratmeterzahl** pro Zimmer beträgt 6 qm. Für ein

- Doppelzimmer 12 qm
- Dreibettzimmer 18 qm
- Vierbettzimmer 24 qm.
- Fünfbettzimmer 30qm und
- für ein Sechsbettzimmer 36qm.

Bei der Berechnung der Wohnfläche bleiben die Nebenräume und -flächen (z.B. Toiletten, Küchen, Gemeinschaftsräume, Waschräume) unberücksichtigt.

**Ausnahme:** Kinder unter 3 Jahren, sofern die Aufstellung eines Kinderbettes vom Platz her möglich ist. Für Kinder ab 3 Jahre ist eine Abweichung von der Mindestgröße nach individueller Absprache mit den Eltern/ der\_dem Erziehungsberechtigten möglich.

b) In der Regel sind **Einzelbetten** aufzustellen. Ausnahmen von dieser Regel sind zu begründen.

c) Für jeden Bewohner ist eine eigene Bettstelle, ggf. Kinderbett vorgesehen.

2. Zur **Ausstattung der Wohnräume** gehören:

- ein Schrank oder Schrankteil von mindestens 50 cm Breite pro Person (in Doppel- und Mehrbettzimmer muss dieser abschließbar sein, außer bei Familienzimmern),
- ein Tischplatz mit Stuhl pro Person,
- Gardinen oder Jalousien,
- ein Kühlschrank,
- eine gesonderte Möglichkeit zur Aufbewahrung von Besteck und Geschirr.

Alle Möbel sind in einem einwandfreien Zustand zu halten und defektes Mobiliar ist umgehend vom Betreiber zu ersetzen. (Ausnahme Vandalismus)

3. Bei Einrichtungen in einer Größe von 30 Bewohnern und mehr, ist ein **Gemeinschaftsraum** mit einer Größe von mindestens 20 qm vorzuhalten und den Bewohnern zugänglich zu machen. Bei höheren Belegungszahlen sollte ein Flächenschlüssel von 0.3m<sup>2</sup> je Bewohner nicht unterschritten werden. Der Raum ist kinderfreundlich zu gestalten. Der Gemeinschaftsraum ist zu bestimmten Zeiten speziell für Kinder und Frauen als Rückzugsort vorzuhalten.

4. **Kindersicherheit**

Bei der Unterbringung von Babys und Kindern ist bei der Raumausstattung für deren Sicherheit Sorge zu tragen. Insbesondere sind Kindersicherungen für alle Steckdosen und Absicherungen von Treppen und Leitern (bspw. abnehmbare Leitern bei Doppelstockbetten) vorgeschrieben.

Für **Kinderwägen ist ein extra Raum** zur Verfügung zu stellen.

5. Grundsätzlich sind in den **Küchen** für **jeweils 10 Bewohner** mindestens vier funktionierende Herdkochplatten mit einer Backröhre sowie eine Spüle zur Verfügung zu stellen. Bei Einzug oder Familienzusammenführung soll ein Satz Küchenausstattung vom Hotel vorübergehend ausgehändigt werden.
6. Für jeweils 20 Personen ist mindestens 1 **Waschmaschine** sowie 1 Trockenautomat oder ein Trockenraum außerhalb der Schlaf- und Tagesräume in der Zeit von 7 – 20 Uhr zur Verfügung zu stellen.
7. In allen Unterkunfts- und Gemeinschaftsräumen sowie für alle Verkehrsflächen muss eine ausreichende **Beleuchtung** durch elektrische Anlagen vorhanden sein, die den Sicherheitsbestimmungen entsprechen.
8. Die **Reinigung** der Sanitärbereiche, soweit sie sich außerhalb der Wohneinheiten befinden, Gemeinschaftsräume und Verkehrsflächen (Flure, Treppenhäuser ...) hat durch den Betreiber bzw. dessen Auftraggeber mindestens einmal täglich zu erfolgen.
9. **Sanitäranlagen und Waschräume** der Unterkunft sollen folgenden Anforderungen entsprechen:
  - a) Es müssen jederzeit zugängliche Toiletten und Waschräume, getrennt für Männer und Frauen, zur Unterkunft gehören. Die Toilettenräume sollen in der Nähe der Schlaf- und Wohnräume liegen; ebenso soll Trinkwasser in der Nähe der Schlaf- und Wohnräume vorhanden sein. Es wird mindestens ein WC für 8 Bewohner vorgehalten. Die Toilettenräume müssen ausreichend belüftet und beleuchtet sein. Sie sollen mit Seifenspendern und hygienisch einwandfreien Trockenvorrichtungen (z.B. Papierhandtücher) sowie Toilettenpapier und Hygienebeutel mit dem passenden Behältnis (nur für Frauen) ausgestattet sein.
  - b) Für die notwendige Körperpflege werden für jeweils 15 Personen mindestens zwei Handwaschbecken sowie eine Dusche oder Wanne bereitgestellt. Diese sollen sich im gleichen Stockwerk befinden.
  - c) Außerdem hat der Betreiber Reinigungsmaterial, Hände- und Flächendesinfektion für die Bewohner\_innen vorzuhalten.
  - d) Einmal jährlich führt der Betreiber eine Trinkwasseruntersuchung (Legionellen) durch.
10. Die **Energieversorgung** und **Wasserversorgung** obliegt dem Betreiber.

#### 11. **Sicherheits- und Betreuungskonzept**

Der Betreiber übermittelt dem Bezirksamt bei Vertragsschluss eine Liste mit Angaben zu

- den Schließzeiten des Hostels,
- den Anwesenheitszeiten des Personals,
- den Zugangsberechtigungen zu dem Hostel,
- den erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen aller haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter\_innen,
- dem Anteil der weiblichen Mitarbeiterinnen.

Der Betreiber hält das für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche Personal bereit.

Verfahrensweise beim Aussprechen von Hausverboten:

Hausverbote sind zu befristen (maximal drei Monate) und gelten nur für die bewohnte Unterkunft, nicht für alle Unterkünfte des Betreibers. Hausverbote sind auf die betreffende Person beschränkt und gelten nicht für den gesamten Familienverbund. Beide aufgeführten Beschränkungen gelten nicht für strafrechtliche relevante und polizeilich angezeigte Vorfälle

#### 12. **Kooperation mit Behörden, Hilfsdienstleistern und Ehrenamtlichen**

Der Betreiber gewährt den Mitarbeiter\_innen des Bezirksamtes Mitte von Berlin und

weiteren durch das Bezirksamt mit der Betreuung von Bewohner\_innen beauftragten Personen jederzeit Zutritt zur Unterkunft. Der Betreiber benennt eine\_n feste\_n Ansprechpartner\_in für die Fachämter des Bezirksamtes. Darüber hinaus arbeitet der Betreiber mit Ehrenamtlichen, Initiativen, Trägern und Stadtteilzentren zusammen, die ehrenamtliche Unterstützung (Freizeitgestaltung, Spracherwerb, Patenschaften, Kinderangebote etc.) innerhalb und außerhalb der Unterkunft anbieten. Der Betreiber erklärt sich bereit, Informationen über haupt- und ehrenamtliche Angebote an einem für alle Bewohner\_innen zugänglichen Ort auszulegen (z.B. schwarzes Brett, Infopoint) und die direkte Weitergabe von Informationen an alle Bewohner\_innen zu ermöglichen (z.B. Informationsabende).

### 13. Schulungen

Das Bezirksamt Mitte von Berlin bietet Schulungsmaßnahmen zum Thema Kinderschutz an (**nur für Unterkünfte im Bezirk Mitte**). Die Schulungsmaßnahmen sind für die Mitarbeiter\_innen des Betreibers verpflichtend.

14. Die ordnungsgemäße tägliche **Postzustellung** an die Bewohner\_innen ist durch den Betreiber sicherzustellen.

15. Die Einhaltung der für den Betrieb der Unterkunft geltenden Vorschriften über **Brandsicherheit, Brandschutz, Hygiene und Infektionsschutz** ist zu gewährleisten.

a) **Brandsicherheit:** bis zu jeweils 50 qm Nutzfläche ist ein 6 kg-AB-Schaumlöcher an einer übersichtlichen Stelle - Höhe Oberkante 110 cm - anzubringen. Die Prüfung der Löcher muss alle zwei Jahre (siehe angebrachte Plakette) erfolgen. Nach Benutzung des Löschers oder wenn der Sicherungsstift bzw. die Plombe fehlt, ist eine sofortige Prüfung durch eine Fachfirma erforderlich. In der Küche ist eine Feuerlöschdecke bereitzuhalten.

b) **Brandschutzeinrichtungen:** Weiterhin ist auf die regelmäßige Kontrolle und Instandhaltung der Brandschutzeinrichtungen (Hausalarm, Rauchabzüge, Brandschutzklappen in Lüftungsanlagen usw.) zu achten. Die Nachweise über Prüfungen und Instandhaltungen müssen in der Einrichtung aufbewahrt werden und sind auf Verlangen vorzuzeigen. Das ordnungsgemäße Schließen der Brandschutztüren ist zu gewährleisten. Empfehlenswert sind Rauchmelder in jedem Zimmer. Alle Fluchtwegkennzeichnungen müssen beleuchtet oder hinterleuchtet sein. Alle als Rettungswege erforderlichen Flure, Ausgänge und Treppenträume sind unbedingt von Gegenständen jeder Art, wie z.B. Möbel, Fußmatten, Wäscheständer, Fahrräder oder Kinderwagen freizuhalten. Der Betreiber hat jedem Bewohner/in eine Haus- und Brandschutzordnung gegen Unterschrift auszuhändigen. Die Unterschriftenliste darüber ist auf Verlangen dem Heimbegeher oder dessen Bevollmächtigten jederzeit vorzulegen.

c) **Hygiene und Infektionsschutz:**

Der Betreiber verpflichtet sich, **in einem Hygieneplan innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festzulegen\***. Die Einrichtung unterliegt auch der **infektionshygienischen Überwachung** (§ 36.1 Infektionsschutzgesetz, IfSG) durch das Gesundheitsamt. Dieses steht auch als Ansprechpartner für die Beantwortung von Hygienefragen zur Verfügung.

Der Betreiber verpflichtet sich gemäß § 36.3 IfSG, von Personen, die in die Einrichtung aufgenommen werden sollen, ein ärztliches Zeugnis zu verlangen, indem bescheinigt wird, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind. Sollten Bewohner\_innen den Untersuchungsnachweis nicht vorlegen können, werden Sie vom Betreiber schriftlich\*\* aufgefordert, sich im **Bezirksamt Lichtenberg, Zentrum für tuberkulosekranke und -gefährdete Menschen, Deutschmeisterstraße 24 10367 Berlin** untersuchen zu lassen.

Der Betreiber verpflichtet sich gemäß §36.3a IfSG, das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Unterkunft befindet zu informieren, wenn der Verdacht besteht, dass Mitarbeiter oder Bewohner an **Skabies (Krätze)** erkrankt sind.

16. Der Betreiber ist verpflichtet die Unterkunft bei der **GEZ** als Flüchtlingsunterkunft zu melden, so dass die einzelnen Bewohner nicht von der Gebührenzentrale zur Zahlung aufgefordert werden.
17. **Änderungen** von den festgelegten Mindeststandards sind nur mit dem Einverständnis des Auftraggebers möglich und bedürfen der Schriftform.

\* Die Länderarbeitsgruppe hat einen Rahmenhygieneplan erarbeitet, der als Muster zur Erstellung benutzt werden kann. Der Rahmenhygiene-plan kann unter <https://www.uminfo.de/rahmenhygieneplaene/lak-gemeinschaftseinrichtungen/rhp-lak-gemeinschaftsunterkuenfte-fluechtlinge-asyl-2016.pdf> bezogen werden.

\*\*das Zentrum für tuberkulosekranke und -gefährdete Menschen kann Personen nur mit einem Aufforderungsschreiben der aufnehmenden Gemeinschaftsunterkunft untersuchen! Siehe Infolyer des Zentrums.